

## Niederschrift

über die 31. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Montag, den 18. Februar 2013, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer, GR Daniel Tipotsch, Manuela Flörl, Matthias Wildauer, Annelies Brugger, Siegfried Kerschdorfer, Hannes Breuß, Christine Egger, Martin Lechner, Christoph Steiner sowie das Ersatzmitglied Benjamin Hotter

Abwesend: Andreas Eberharter (entschuldigt)

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.40 Uhr

### Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Montag, den 17. Dezember 2012;
- 2) Raumordnung:
  - a) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 183/2;
  - b) Auflage des Entwurfes für einen Bebauungsplan sowie ergänzenden Bebauungsplan, welcher die Gste. 182/1, 183/2 sowie .15/2 abdeckt;
  - c) Auflage eines Entwurfes zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie ergänzenden Bebauungsplanes für Gst. 190/2;
  - d) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Wirtschaftsgebäudes „Lechenhof“;
  - e) Information zum Verordnungsentwurf des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl. RoBau-2-007/4/19-2012 vom 10.01.2013, womit unter anderem die Neuerlassung eines Raumordnungsprogrammes für landwirtschaftliche Vorrangflächen im Bereich der Marktgemeinde Zell am Ziller vorgenommen wird;
- 3) Anträge des Gemeinderatsmitgliedes Christoph Steiner („Liste 4 – freie und unabhängige Liste Zell am Ziller“):
  - a) Installation einer Videokamera im Sitzungssaal;
  - b) Situierung eines Bürgerbriefkastens;
- 4) Behandlung von Grabungsarbeiten im Zuge von Leitungsverlegungen;
- 5) Mietzinsbeihilfen – Information zum Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes vom 21.01.2013;
- 6) Abfallwirtschaftsverband Unterland – Beschlußfassung einer Satzungsänderung;

- 7) Sanierung „ABA/WVA Rosengarten“: Auftragsvergabe hinsichtlich Projektierung;
- 8) Personalangelegenheiten;
- 9) Objekt „Unterau 1a – Neue Heimat Tirol“ – Zuweisung einer Mietwohnung;
- 10) Genehmigung der Niederschrift über die 23. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 18. Februar 2013;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Sitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1)

Die Niederschrift über die 30. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Montag, den 17. Dezember 2012, wird einstimmig genehmigt.

Zu 2a)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig, entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, TROG 2006, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 28.06.2011, LGBl. Nr. 56/2011, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 183/2, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Raumplaners Architekt DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, von derzeit „VPa – Vorbehaltsfläche Parkanlage“ in künftig „Kerngebiet“ gemäß § 44 TROG 2011 ab 19.02.2013 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Das gegenständliche Verfahren dient der Herstellung einer einheitlichen Widmung auf dem Grundstück. Das bestehende, im Eigentum der Raiffeisenbank Zell am Ziller stehende Mehrzweckgebäude, in welchem unter anderem die Apotheke sowie Räumlichkeiten des Tourismusverbandes untergebracht sind, soll umgebaut werden. Voraussetzung dabei ist, daß das Baugrundstück eine einheitliche Widmung als „Kerngebiet“ erhält.

Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 70 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Rohrerstraße 1 und 2“, „Spitalgasse 3“, „Dorfplatz 3, 3a und 4, „Gerlosstraße 1, 3 und 4b“, „Bahnhofstraße 1“ sowie das Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Landesstraßen und die Direktion der Zillertaler Verkehrsbetriebe vorgenommen.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschuß wird der Beschluß über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Zu 2b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 31. Sitzung vom 18.02.2013 zu Tagesordnungspunkt 2b) einstimmig beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich „Dorfplatz 3 und 3a“ (Gste. .15/2, 182/1 und 183/2, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Im Zuge der Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes sowie ergänzenden Bebauungsplanes erfolgen eine Festlegung der besonderen Bauweise auf Grund besonderer baulicher Gegebenheiten, eine Festlegung der maximalen geschoßweisen Gebäudeausdehnung mit maximalen, absoluten Höhenfestlegungen, die Festlegung von Baufluchtlinien zur Ausgrenzung der Parkflächen und die Festlegung einer Baugrenzlinie im Osten zur absoluten Freihaltung der ursprünglichen Vorbehaltsfläche „Parkanlage“.

**Straßenfluchtlinie:** Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

**Baufluchtlinie:** Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird.

**Baugrenzlinie:** Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 TBO 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

**Bauweise:** Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Für die Grundstücke wird die besondere Bauweise festgelegt. Die Gebäude und Nebengebäude werden durch die maximale Ausdehnung bestimmt.

**Bauhöhe:** Die Bauhöhe der Gebäude und Nebengebäude wird durch die Festlegung des höchsten Punktes bestimmt.

Baudichte: Die Mindestbaudichte wird in Bezug zu den gegebenen Bauplatzgrößen für den Planungsbereich als Baumassendichte festgelegt. Auf Grund der besonderen Situation, Bauflächen und angrenzenden Grundstücke für Parkflächen ist im gegenständlichen Fall die Einsetzung einer sinnvollen Mindestbaudichte nicht möglich, weshalb diese mit 0,00 festgelegt wird.

Bauplatzgröße: Die maximale Bauplatzgröße wird entsprechend der Bauplatzgröße im Planungsbereich festgelegt.

Das auf dem Grundstück befindliche Objekt soll umgebaut werden. Eine Voraussetzung dabei ist, daß das Grundstück eine einheitliche Widmung als „Kerngebiet“ erhält. Im ergänzenden Bebauungsplan werden die genauen Gebäudeabstände und die Bauhöhen innerhalb der besonderen Bauweise festgelegt. Die erforderlichen PKW-Abstellplätze, sowie die bestehende Parkanlage werden durch Bauflucht- und Baugrenzl意思en weiterhin von jeglicher Bebauung freigehalten.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gegenständlichen Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentümer der Objekte „Rohrerstraße 1 und 2“, „Spitalgasse 3“, „Dorfplatz 3, 3a und 4“, „Gerlosstraße 1, 3 und 4b“, „Bahnhofstraße 1“ sowie das Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Landesstraßen und die Direktion der Zillertaler Verkehrsbetriebe.

Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

#### Zu 2c)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 31. Sitzung vom 18.02.2013 zu Tagesordnungspunkt 2c) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich „Rohrerstraße 4 – Das Posthotel“ (Gst. 190/2, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Im Zuge der Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes erfolgt eine Festlegung der besonderen Bauweise auf Grund gegebener besonderer baulicher Gegebenheiten, eine Festlegung der maximalen Gebäudeausdehnung geschoßweise in Form Festlegung der Anzahl oberirdischer Geschoße und des höchsten Gebäudepunktes.

**Straßenfluchtlinie:** Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

**Baufuchtlinie:** Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird.

**Baugrenzlinie:** Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 TBO 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

**Bauweise:** Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Für die Grundstücke wird die besondere Bauweise festgelegt. Die Gebäude und Nebengebäude werden durch die maximale Ausdehnung bestimmt.

**Bauhöhe:** Die Bauhöhe der Gebäude und Nebengebäude wird durch die Festlegung des höchsten Punktes bestimmt.

**Baudichte:** Die Mindestbaudichte wird in Bezug zu den gegebenen Bauplatzgrößen für den Planungsbereich als Nutzflächendichte festgelegt.

**Bauplatzgröße:** Die maximale Bauplatzgröße wird entsprechend der Bauplatzgröße im Planungsbereich festgelegt.

Die bestehende Hotelanlage soll durch Zu- und Umbauten erweitert werden. Der Gebäudeabstand gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung zu den Nachbargrundstücken wird dabei eingehalten. Die genaue Ausdehnung und Gliederung der Baukörper wird mittels der besonderen Bauweise bestimmt und geschoßweise festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat, den gegenständlichen Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentümer der Objekte „Rohrerstraße 2, 4 und 6“, weiters an die Alpenländische Heimstätte Wohnbaugesellschaft als Verwalterin der Objekte „Rosengartenweg 4 und 6“ sowie das Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Landesstraßen. Überdies erfolgt eine Kundmachung des gegenständlichen Beschlusses samt Planunterlagen am „Schwarzen Brett“ der Objekte „Rosengartenweg 4 und 6“.

Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 10 Stimmen „Ja“ und 1 Stimme „Nein“ (GR Annelies Brugger) getroffen. Das Gemeinderatsmitglied Christine Egger hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Zu 2d)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig, entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, TROG

2006, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 28.06.2011, LGBI. Nr. 56/2011, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen des Gst. 374/1 bzw. nach dessen erfolgter Vereinigung mit Gst. .188/1, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Raumplaners Architekt DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, von derzeit „Freiland“ in künftig „SLH – Landwirtschaftliche Hoffläche“ bzw. von derzeit „SLH – Landwirtschaftliche Hoffläche“ in künftig „Freiland“ gemäß § 44 TROG 2011 ab 19.02.2013 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß von Gst. 374/1, welches vor diesem Verfahren als Freiland ausgewiesen ist, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.071 m<sup>2</sup> abgetrennt und als Teilfläche 1 dem Gst. .188/1 einverleibt wird. Weiters wird bemerkt, daß sich die Antragstellerin Andrea Kreidl, Talstraße 6, 6280 Zell am Ziller, derzeit noch als außerbüchliche Eigentümerin der von der Widmungsänderung betroffenen Liegenschaften darstellt.

Die bestehende Hofstelle soll erweitert werden, weshalb eine Ausweitung bzw. Umformung der bestehenden Widmung „SLH – Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle“ erforderlich wird. Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung sind in diesem Zusammenhang keinerlei Konfliktbereiche gegeben.

Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 70 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Bahnhofstraße 15“, „Gerlosstraße 6a, 8a, 18a und 23“, „Lechenweg 2 sowie „Talstraße 3 und 6“ vorgenommen. Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 2e)

Mittels Schriftstück vom 10. Jänner 2013 wurde seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung ein Verordnungsentwurf samt Erläuternden Bemerkungen, Planbeilagen und Umweltbericht vorgelegt, mittels

welchem die Neuerlassung eines Raumordnungsprogrammes landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal erfolgen soll.

Entsprechend den Bestimmungen des TROG erfolgte seitens der Marktgemeinde Zell eine entsprechende Kundmachung sowie Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme während zwei Monaten, wobei auf das Recht hingewiesen worden ist, daß bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf eingebracht werden kann.

Überdies wurden mit Schreiben vom 14. Jänner 2013 jener Personenkreis, welcher landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet von Zell am Ziller innehat, hierüber verständigt. Zwischenzeitlich haben rund die Hälfte der schriftlich verständigten Parteien vorgesprochen und Stellungnahmen abgegeben. Die bislang vorliegenden Stellungnahmen sowie die allenfalls noch ergehenden werden nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vorgelegt. Sodann soll versucht werden, ob im Rahmen einer Gesprächsrunde ein Vertreter dieser Abteilung den versammelten Zeller Landwirten die Beweggründe der nunmehr vorgenommenen Linienführungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Vorrangflächen darzulegen imstande ist. Bürgermeister Robert Pramstrahler wird sich bemühen, einen Termin für eine derartige Gesprächsrunde zu vereinbaren.

#### Zu 3a)

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert den Gemeinderat über das am 26.11.2012 ergangene Ansuchen der „Liste 4 – freie und unabhängige Liste Zell am Ziller“, mittels welchem beantragt wird, im Gemeindesaal eine Videokamera zu installieren. Seitens des Vertreters der gegenständlichen Liste wird dahingehend argumentiert, daß Zeller Bürger damit die Möglichkeit hätten, besser an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzuhaben.

Dazu wird festgestellt, daß jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit gegeben ist, an den Sitzungen des Gemeinderates – soweit es sich nicht um vertrauliche und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandelnde Tagesordnungspunkte handelt – persönlich anwesend zu sein. Unmittelbar nach Abschluß jeder Sitzung wird das Protokoll auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell am Ziller kundgemacht. Ab dem auf die Sitzung folgenden Tag ist dasselbe auch auf der Amtstafel veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt zu jedem Tagesordnungspunkt eine schriftliche Erledigung, welche der oder dem Betroffenen ebenfalls am Tage nach der Sitzung persönlich zugestellt oder im Postwege abgefertigt wird. Weiters wird im „Bürgermeisterbrief“, dem Informationsblatt für die Bevölkerung von Zell am Ziller, zu Neuerungen gesetzlicher und administrativer Art, zu Projekten, Veranstaltungen, zum Gemeindegeschehen und über vieles andere mehr, berichtet und informiert. Hinsichtlich der Information der Bevölkerung über Ergebnisse von Gemeinderatssitzungen wird festgestellt, daß die Marktgemeinde Zell am Ziller im Bezirk Schwaz mit Sicherheit die einzige und im Land Tirol wohl eine der wenigen ist, wo in den Nachtstunden nach der Sitzung bereits das Gemeinderatsprotokoll als Kundmachung nachzulesen ist.

Einer Auskunft der Gemeindeabteilung zufolge, ist die Installation von Videokameras und in der Folge Übertragung in das Internet weder üblich noch in den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehen. Einer derartigen Vorgangsweise werden überdies verfassungsrechtliche Bedenken entgegengestellt.

Der Gemeinderat vertritt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag die Meinung, von der Einrichtung eines Videostreams Abstand zu nehmen. Recherchen haben ergeben, daß zumindest im Bezirk Schwaz keine einzige Gemeinde eine derartige Vorgangsweise praktiziert. Darüber hinaus vertritt der Gemeinderat die Meinung, daß die Bevölkerung von Zell am Ziller im Vergleich zu anderen Kommunen ausreichend und eingehend informiert wird. Die Hauptaufgabe der Gemeinde ist es und wird es nach wie vor sein, Dienst an den Mitbürgerinnen und -bürgern aller Altersgruppen zu üben. Die Installation einer Videokamera im Sitzungssaal zwecks Übertragung von Gemeinderatssitzungen ist demnach kein Thema und wird aus diesem Grunde derzeit nicht weiter behandelt.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 11 Stimmen „Ja“ und 1 Stimme „Nein“ (GR Christoph Steiner) zum Beschluß erhoben.

#### Zu 3b)

Mittels Eingabe vom 26.11.2012 beantragt der Vertreter der „Liste 4 – freie und unabhängige Liste Zell am Ziller“, im Eingangsbereich des Amtsgebäudes möge ein Bürgerbriefkasten situiert werden.

Dazu wird festgestellt, daß seit dem Jahre 1994 als die neuen Amtsräumlichkeiten bezogen wurden, ein derartiger Briefkasten besteht, welcher an der Außenfassade des Objektes montiert ist. Seit damals werden in diesen Anbringen, Meldezettel und anderweitige, für die Marktgemeinde Zell am Ziller bestimmte Schriftstücke eingebracht. Im Zuge des Prozeßstarts „Lokale Agenda 21“ erfolgte über den „Bürgermeisterbrief“, das Informationsblatt für die Bevölkerung von Zell am Ziller, eine Information, daß in diesem Zusammenhang bestehende Wünsche, Anregungen usw., ebenfalls in diesen Briefkasten eingebracht werden mögen. Der Briefkasten wurde in der Folge entsprechend beschriftet und wird dieser auch gebührend frequentiert. Der Gemeinderat vertritt nach entsprechender Diskussion die Meinung, daß der bestehende Briefkasten vollends ausreichend ist und daß die Installation eines weiteren Briefkastens entbehrlich ist. Darüber hinaus wäre der von GR Christoph Steiner favorisierte Briefkasten nur während der Öffnungszeiten des Marktgemeindefamtes zugänglich, nachdem dieser entsprechend seiner Angaben im Foyer installiert werden sollte. Der derzeitige Briefkasten steht, jederzeit zur Verfügung, da er am Außenbereich des Amtsgebäudes angebracht ist. Der Einrichtung eines weiteren Briefkastens, welcher die Bevölkerung womöglich nur verunsichern würde, wird aus diesen Gründen nicht zugestimmt.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 6 Stimmen „Ja“, 2 Stimmen „Nein“ bei 4 Stimmenthaltungen zum Beschluß erhoben.

#### Zu 4)

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, daß in belagsmäßig sanierten Straßenzügen und Wegflächen unmittelbar oder in einem gewissen Zeitabstand nach abgeschlossener Sanierung durch die jeweiligen Leitungsträger Erweiterungen von Versorgungseinrichtungen vorgenommen worden sind. Dies bedingt, daß Flächen unmittelbar oder kurz nach einer Asphaltierung wiederum zu öffnen sind um weitere Versorgungseinrichtungen einzubringen. Danach stellen sich diese als „Flickwerk“ dar.

Nach entsprechender Diskussion spricht sich der Gemeinderat dafür aus, in sanierten Bereichen des öffentlichen Straßen- und Wegegutes während der Dauer von fünf



Jahren nach Abschluß der Neuasphaltierung keinerlei Grabungsarbeiten zur Einbringung von Versorgungsleitungen, welcher Art auch immer, mehr zuzulassen. Ausgenommen dabei sind Maßnahmen, welche zur Behebung von Gebrechen an Strom-, Telefon-, Kabel-TV-, Gas-, Wasser- und Kanalleitungen sowie Lichtwellenleitern erforderlich werden.

Leitungsbetreiber sind vor Inangriffnahme von durch die Marktgemeinde initiierten Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Wegenetzes rechtzeitig hievon schriftlich zu verständigen, um die Möglichkeit anzubieten, im Rahmen derartiger Maßnahmen allenfalls Leitungen zu erweitern oder auszutauschen. Ebenfalls sollen Anrainer hierüber im Wege über den „Bürgermeisterbrief“ sowie in Schriftform persönlich informiert werden, um auch hier die Möglichkeit zu offerieren, an diverse Versorgungseinrichtungen anzubinden oder Defekte beim bestehenden Anschluß zu beheben (Abänderung, Sanierung oder Neuanschluß).

#### Zu 5)

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert den Gemeinderat über den Inhalt des Schreibens des Tiroler Gemeindeverbandes vom 21. Jänner 2013 in Angelegenheiten der Mietzinsbeihilfe. Dem gegenständlichen Schriftstück ist zu entnehmen, daß durch den Gemeindeverband einer Anpassung der Mietzinsbeihilfe nicht zugestimmt wird. Zustimmend wird seitens des Gemeinderates bemerkt, daß die derzeitige finanzielle Situation und die im Sozialbereich während der letzten Jahre aufgetretenen hohen Steigerungen, welche unter anderem zum Beispiel in der Mindestsicherung begründet sind, keinerlei Handlungsspielraum mehr zulassen. Verschiedentlich hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Vermieter unter Hinweis auf mögliche Mietzinsbeihilfen die Mietpreise willkürlich erheben, weshalb Anpassungen von Beihilfe nach oben primär diesen zugute kommen würden. Der Gemeinderat von Zell am Ziller nimmt den Inhalt des gegenständlichen Schriftstückes zur Kenntnis.

#### Zu 6)

Seitens der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland wurde beschlossen, eine Änderung der Satzungen hinsichtlich §§ 9 (1) und 13 vorzunehmen. In der Folge haben auch die Mitgliedsgemeinden diesbezügliche Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

Nach entsprechender Beratung beschließt demnach der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller die Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland zu § 9 Abs. 1 und § 13 wie folgt:

§ 9 Abs. 1: Der Teil des Satzes „... vermehrt um die Einwohnerzahl nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung aufzuteilen.“ wird ersetzt durch „... vermehrt um die Bevölkerungszahl per 31.10., die von der Statistik Austria für das der Kostenvorschreibung betreffende Finanzjahr gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 verlautbart wird, aufzuteilen.“

§ 13 Inkrafttreten der Satzung lautet künftig: Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Erlassung des Genehmigungsbescheides der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen. Nach Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist ist diese der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland vorzulegen.

Zu 7)

Bereits seit längerer Zeit ist in Aussicht genommen, Kanal- und Wasserleitungsstränge im Siedlungsgebiet „Rosengarten“ einer Sanierung bzw. Erneuerung zu unterziehen. Nunmehr sind derartige Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte in Aussicht genommen, wobei der Baubeginn in der Woche 19/2013 erfolgen soll und sämtliche Arbeiten nach zehn Wochen, also spätestens in der Woche 28/2013 abzuschließen wären. Insgesamt wurden sechs einschlägige Büros ersucht, Offerte hinsichtlich Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung usw., zu erstellen. Von fünf Firmen sind Angebote eingelangt, welche bereits im Rahmen der am heutigen Tage stattgefundenen Sitzung des Gemeindevorstandes erörtert wurden. Darüber hinaus wurde in der Vorwoche mit dem offensichtlichen Billigstbieter ein Gespräch geführt. Nach Diskussion der vorliegenden Angebote und eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, die Firma AEP Planung und Beratung GmbH, 6130 Schwaz, mit dem gegenständlichen Auftrag zu betrauen. VbGm. Andreas Wildauer wird ersucht, mit dem Auftragnehmer vor Inangriffnahme der erforderlichen Maßnahmen noch ein klärendes Gespräch zu führen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 8), 9) und 10) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 10)

Die Niederschrift über die 23. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 18. Februar 2013, einstimmig genehmigt.

Geschlossen und gefertigt: